



Prüfungsordnung Intensivstudium Wirtschaftsmediation

Verabschiedet durch:

Prüfungsausschuss der EBS Executive School, März 2023

Bitte beachten Sie: Wenn das männliche Geschlecht verwendet wird, bezieht es sich auf männliche, weibliche und diverse Personen.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN	3
§2 STUDIENINHALTE	4
§3 LEISTUNGSNACHWEISE	4
§4 PRÜFUNGSERGEBNIS.....	5
§5 ABSCHLUSSZEUGNIS UND ZERTIFIKAT.....	5
§6 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN.....	5
§7 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG.....	6



Präambel

Das Intensivstudium Wirtschaftsmediation ist als Präsenzstudium konzipiert. Es entspricht den Vorgaben von §5 Mediationsgesetz, §7a BORA sowie der aktuellen Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung - ZMediatAusbV) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

§1 Aufnahmebedingungen

(1) Das Intensivstudium Wirtschaftsmediation steht folgenden Bewerbern offen:

1. Personen mit abgeschlossenem Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie (BA), insbesondere in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Psychologie, Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Verwaltungswissenschaften.

2. Personen, die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, insbesondere:

- ✓ Personen aus Institutionen und Unternehmen, die Wirtschaftsmediation als alternative Streitschlichtung im Geschäftsalltag einsetzen möchten
- ✓ Leiter und Mitarbeiter von Personalabteilungen, die innerbetrieblich Konfliktmanagement in ihrem Unternehmen etablieren oder weiterentwickeln möchten
- ✓ Sachverständige, Unternehmensberater, Steuerberater, Coaches, Human Resource Manager, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und weitere Führungskräfte, die das Beratungspotenzial erkannt haben und die Chance nutzen möchten, ihr bisheriges Tätigkeitsfeld erfolgreich weiter zu entwickeln und auszubauen
- ✓ Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen, die Mediation im Rahmen der Schadensregulierung nutzen möchten,
- ✓ Freie Finanzdienstleister, Führungs(nachwuchs)kräfte und Fachkräfte von Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistungsunternehmen, die ihre Kunden bei der Vermögensanlage und -übertragung begleiten
- ✓ Personen, die Interesse am Thema Mediation haben und die Potenziale des neuen Mediationsgesetzes nutzen möchten.



- (2) Die Bewerber nach §1 Absatz 1 Nr. 2 sollten über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen.
- (3) Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse oder Berufsqualifikationen werden anerkannt.
- (4) Über die Zulassung zum Intensivstudium entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des Programms.

§2 Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte inklusive Prüfungsleistungen werden in einem 21-tägigen Präsenzstudium vermittelt.
- (2) Das Intensivstudium Wirtschaftsmediation umfasst 4 Module mit folgenden Inhalten:
 - / Einführung in ADR, Methoden und Techniken für die Mediation
 - / Rahmenbedingungen und Verfahren der Wirtschaftsmediation
 - / Praxis der Wirtschaftsmediation
 - / Wirtschaftsmediation in Theorie und Anwendung – Prüfungsleistungen

§3 Leistungsnachweise

- (1) Im Intensivstudium Wirtschaftsmediation sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
 1. Modul 1: schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Klausur
 2. Modul 2: schriftliche Prüfungsleistungen in Form
 - einer Klausur
 - eines Essays als Take Home Exam
 3. Modul 3: Praktische Prüfung
 4. Modul 4: Case Study und mündliche Prüfung.
- (2) Die Wissenschaftliche Leitung legt die Modalitäten der Prüfungsleistungen fest. Es werden gesonderte Einladungen/Merkblätter ausgegeben.
- (3) Über die Form der Durchführung der Prüfungsleistungen (z. B. Präsenz oder online) entscheidet ebenfalls die Wissenschaftliche Leitung.



§4 Prüfungsergebnis

- (1) Das Intensivstudium Wirtschaftsmediation ist nur bestanden, wenn:
- ✓ in allen Prüfungsleistungen gem. §3 Absatz 1 über die Studieninhalte nach §2 Absatz 2 jeweils mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird;
 - ✓ in der Case Study sowohl der schriftliche Teil als auch die mündliche Prüfung mindestens jeweils die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird. Ist einer dieser beiden Prüfungsleistungen nicht bestanden, muss die Case Study als Ganzes wiederholt werden.
- (2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzel-Ergebnisse werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst; dabei gelten folgende **Gewichtungsfaktoren**:
- | | |
|---|-------------|
| Modul 1: Klausur | Faktor 0,25 |
| Modul 2: Klausur + Essay | Faktor 0,25 |
| Modul 3: Praktische Prüfung | Faktor 0,25 |
| Modul 4: Case Study inklusive mündliche Prüfung | Faktor 0,25 |
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§5 Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Bei bestandenen Prüfungsleistungen werden ein Universitätszertifikat über die Verleihung des Titels

"WirtschaftsmediatorIn (EBS)"

sowie ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und die Gesamtnote ausgewiesen werden.

- (2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

§6 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt gem. §13 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen als nicht bestanden, wenn der Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt wurde oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Prüfungsrücktritt ohne triftige Gründe erklärt wird. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs-



leistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitrahmens eingereicht wird. Triftige Gründe sind insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und solche, die eine persönliche, außergewöhnliche Härte begründen.

- (2) Bei vorgetragener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gem. §13 Absatz 4 ABPO eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unaufgefordert und unverzüglich einzureichen unter Angabe der Prüfungsleistung, für die ein Prüfungsrücktritt beantragt wird.
- (3) Gemäß §13 Absatz 5 ABPO muss die Vorstellung bei einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt oder einer in einem Krankenhaus angestellten Ärztin oder einem in einem Krankenhaus angestellten Arzt im In- oder Ausland spätestens am Prüfungstag erfolgen. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gilt nur dann als erbracht, wenn die Bescheinigung innerhalb von drei Werktagen vorliegt. Zur Fristwahrung wird die Übersendung per E-Mail akzeptiert. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Prüfung mitgerechnet. Die Rückdatierung eines Attests hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit wird nicht anerkannt.

§7 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende ab dem 7. Jahrgang des Intensivstudiums Wirtschaftsmediation.